



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt



Jugendhilfe
Az.: 450-10/wi
Tel.: 0391/56531-30
struckmeier@landkreistag-st.de

21. Dezember 2015

Rundschreiben Nr. 691/2015

Umfassende Reform des SGB VIII

Kurzfassung:

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend plant zur Umsetzung des Koalitionsvertrags eine umfassende Reform des SGB VIII. Im Wesentlichen ist vorgesehen, die behinderten Kinder und Jugendlichen aus der Eingliederungshilfe herauszulösen und in das Kinder- und Jugendhilferecht zu integrieren. Zudem sollen weitgehende Änderungen, vor allem bei den Hilfen zur Erziehung, dem Pflegekinderwesen und der Aufsicht über Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe erfolgen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) plant noch in dieser Legislaturperiode eine umfassende Reform des SGB VIII. Die Eckpunkte hierfür sind in der Koalitionsvereinbarung zwischen CDU, CSU und SPD angelegt. Folgende Eckpunkte sind vom BMFSFJ gegenüber den kommunalen Spitzenverbänden dargelegt worden:

Verwirklichung der sogen. „inkluisiven Lösung“

Bereits im Rahmen der Reform des Teilhaberechts, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorbereitet wird, ist auch die Frage der zukünftigen Betreuung von behinderten Kindern und Jugendlichen diskutiert worden. Dabei besteht der politische Wille der Bundesregierung, grundsätzlich die Kinder und Jugendlichen aus der Eingliederungshilfe bzw. dem zukünftigen Teilhaberecht herauszulösen und im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) zu betreuen. Dies würde umfassende Veränderungen im System der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere auf Seiten der Landkreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, mit sich bringen. Ziel ist u. a. eine weitgehende Beseitigung der Schnittstellen zwischen den bislang bestehenden Systemen, insbesondere zwischen Jugendhilfe und Sozialhilfe.

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.komsanet.de>

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Eine wesentliche Herausforderung dabei ist, die bisherigen Leistungen der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche in einem gemeinsamen („inklusive“) Tatbestand zusammenzuführen. Dies soll nach derzeitigem Planungsstand in der Weise geschehen, dass Kinder und Jugendliche dann einen Anspruch auf Leistung zur Teilhabe durch Förderung ihrer Erziehung und Entwicklung haben, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate oder die soziale Entwicklung ihrer Persönlichkeit von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung nach fachlicher Kenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Die Neuformulierung ist notwendig, da vorgesehen ist, einen Paradigmenwechsel vorzunehmen: der bisherige Anspruch der Sorgeberechtigten auf Hilfen zur Erziehung soll in einen Anspruch des Kindes bzw. Jugendlichen auf Unterstützung und Teilhabe umgeformt werden. Dabei ist aus Sicht der Hauptgeschäftsstelle der für die bisherigen Leistungsfälle der Hilfen zur Erziehung gedachte Tatbestand „soziale Entwicklung von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht“ noch nicht hinreichend formuliert.

Da sich zahlreiche Folgeeregungen an die neue Ausgestaltung stellen würden, ist vorgesehen, einen Übergangszeitraum von mindestens fünf Jahren vorzusehen - ab gesetzgeberischer Entscheidung des Bundes bzw. Inkrafttreten. Dabei ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Länder umfangreiche Folgeentscheidungen treffen müssen, die sich auf die Zuweisung der Verwaltungskompetenzen, die Finanzströme und ggf. auch weitere strukturelle bzw. fachliche Entscheidungen beziehen. Daher ist auch dieser Fünf-Jahres-Zeitraum eher knapp kalkuliert.

Weitere offene Fragen sind die Altersgrenze und deren Ausgestaltung, die Konzeption des Leistungskatalogs und Fragen der Kostenheranziehung von Eltern.

Im Hinblick auf die Umstellungskosten, Personalkosten bei den zumeist kommunalen Trägern geht das BMFSFJ von eher maßvollen Steigerungen aus. Der Deutsche Landkreistag (DLT) hat allerdings darauf hingewiesen, dass diese Schätzungen zum einen stark von der derzeitigen und zukünftigen landesrechtlichen Ausgestaltung abhängig sind, zum anderen auch nicht wirklich belastbar prognostizierbar sind, dies gilt insbesondere für Effizienzgewinne. Der DLT geht daher von deutlichen Mehrbelastungen aus, die innerhalb der Länder zu regeln sind.

Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung

Bei der Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung sollen insbesondere die Steuerungsmöglichkeiten für die Jugendämter verbessert werden. Auch die Möglichkeiten, sozialräumliche Strukturen zur Erfüllung von individuellen Leistungsansprüchen zu nutzen, soll deutlich verbessert werden. Vorbehaltlich der genauen Ausgestaltung

sind diese grundlegenden Ziele des BMFSFJ aus Sicht der DLT-Hauptgeschäftsstelle durchaus zu begrüßen.

Heimaufsicht und Pflegekinderwesen

Die Heimaufsicht wird auf Initiative der Länder weiterentwickelt. Hier soll insbesondere § 45 SGB VIII überarbeitet werden. Im Hinblick auf das Pflegekinderwesen ist vorgesehen, die Stellung der Pflegeeltern zu stärken, wenn Kinder lange bei ihnen betreut werden.

Weiteres Verfahren

Es ist vorgesehen, einen Referentenentwurf im Mai 2016 vorzulegen. Dieses Vorhaben wird begleitet von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe. Der DLT hat deutlich gemacht, dass eine kommunale Beteiligung an der weiteren Vorbereitung und dieser Arbeitsgruppe zwingend erforderlich ist. Die Vorschläge und Vorstellungen des BMFSFJ sind der als **Anlage** beigefügten Präsentation zu entnehmen.



Theel

Anlage
(**nur** digital)